

---

## Weisungen über Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule<sup>1</sup>

---

(Änderung vom 7. April 2005)

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

### I.

Die Weisungen über Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte vom 3. Februar 1988<sup>2</sup> werden wie folgt geändert:

#### § 2 Überschrift

Leistungsbeurteilung

#### § 3 Abs. 1 und 2, 3 und 4 (neu)

Verhaltensbeurteilung

<sup>1</sup> Das Lern- und Arbeitsverhalten sowie das Sozialverhalten werden lernziel- und förderorientiert beurteilt.

<sup>2</sup> Die Beurteilung des Verhaltens erfolgt im Zeugnis mit den Begriffen:  
Lernziel übertroffen

Lernziel erreicht

Lernziel teilweise erreicht

Lernziel nicht erreicht

<sup>3</sup> Die Lernziele, die zu beurteilen sind, sind in den Vollzugsvorschriften (Anhang der Zeugnisse) aufgeführt.

<sup>4</sup> Werden eines oder mehrere der Lernziele voraussichtlich mit "nicht erreicht" beurteilt, so hat die Lehrperson frühzeitig mit den Eltern in Verbindung zu treten.

#### § 9 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> In der Primarschule ist die Note 3.5 die Steignorm. Sie wird als Promotionsnote wie folgt errechnet:

2. und 3. Klasse:

- Deutsch: 50% Durchschnitt mündliche und schriftliche Note

- Mathematik: 50% Notenwert

Promotionsnote: gewichteter Mittelwert dieser zwei Fachbereiche

4. bis 6. Klasse:

- Deutsch: 40% Durchschnitt mündliche und schriftliche Note

- Mathematik: 40% Notenwert

- Mensch & Umwelt: 20% Notenwert

Promotionsnote: gewichteter Mittelwert dieser drei Fachbereiche

<sup>2</sup> In der dreiteiligen Orientierungsschule ist die Note 4.0 die Steignorm. Sie wird als Promotionsnote aus den Fächergruppen Sprachen, Mathematik und Mensch & Umwelt wie folgt errechnet:

Realschule:

- Deutsch: 30% Durchschnitt mündliche und schriftliche Note
  - Fremdsprachen: 10% Durchschnitt der belegten Fremdsprachen
  - Mathematik: 40% Notenwert
  - Mensch & Umwelt: 20% Durchschnitt Naturlehre, Geografie und Geschichte
- Promotionsnote: gewichteter Mittelwert dieser vier Fachbereiche

Sekundarschule:

- Deutsch: 20% Durchschnitt mündliche und schriftliche Note
  - Fremdsprachen: 20% Durchschnitt der belegten Fremdsprachen
  - Mathematik: 40% Notenwert
  - Mensch & Umwelt: 20% Durchschnitt Naturlehre, Geografie und Geschichte
- Promotionsnote: gewichteter Mittelwert dieser vier Fachbereiche

Titel

### **III. Übertritte und Umstufungen**

#### **§ 17 Abs. 2**

<sup>2</sup> Über die Übertritte entscheidet der Schulrat auf Antrag der Lehrperson der Kleinklassen bzw. der Heilpädagogischen Tagesschule. Nebst dem Lehrerurteil kann er bei der Entscheidung die Gutachten des schulpsychologischen Beratungsdienstes und des zuständigen Schulinspektors mitberücksichtigen.

Untertitel

*b) Übertritte von der Primarstufe in die Orientierungsschule*

#### **§ 18 Abs. 2**

<sup>2</sup> Für die Aufnahmebedingungen im ungestuften Bildungsgang in die Untergymnasien der privaten Mittelschulen sind diejenigen, die solche führen, selbst zuständig.

#### **§ 20 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Zuweisung stützt sich auf den bisherigen Entwicklungsverlauf, den derzeitigen Leistungsstand und die zu erwartende Entwicklung des Schülers ab. Zuweisungskriterien sind:

- Allgemeine Entwicklung und Leistungen in allen Fächern im Laufe des letzten Schuljahres
- Entwicklung der Selbst- und Sozialkompetenz
- Neigungen und Interessen des Schülers

<sup>2</sup> Diese für den Zuweisungsentscheid massgeblichen Kriterien sind zu dokumentieren und zu begründen.

### **§ 22 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Zuweisung aus der Kleinklasse erfolgt im Normalfall in die Werkschule oder Stammklasse mit Grundansprüchen, kann aber nach geeigneter Abklärung durch den Schulrat auch in die Realschule oder die Stammklasse mit mittleren Ansprüchen erfolgen. Für den Übertritt von der 6. Primarklasse in die Werkschule oder Stammklasse mit Grundansprüchen erfolgt die Abklärung durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst gemäss § 27 der Volksschulverordnung.

### **§ 29a**

wird aufgehoben

Untertitel

*c) Übertritte innerhalb der dreiteiligen Orientierungsschule*

### **§ 30**

Für den Übertritt von der Werkschule in die Realschule findet § 17 dieser Weisungen sinngemässe Anwendung.

**§ 30a (neu)** - aus der Realschule in die Sekundarschule

Für die Übertritte von der Realschule in die Sekundarschule gelten sinngemäss die Bestimmungen des prüfungsfreien Übertrittsverfahrens.

Untertitel

*d) Umstufungsverfahren innerhalb der kooperativen Orientierungsschule*

### **§ 35 Abs. 1 bis 3**

<sup>1</sup> Die Stammklassenumstufung erfolgt unter Berücksichtigung der Fachnoten in den Promotionsfächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Mensch & Umwelt (gemäss § 9 Abs. 2) und einer Gesamtbeurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens.

<sup>2</sup> Eine Aufstufung erfolgt, wenn die Lernziele in den Promotionsfächern erreicht worden sind und die Leistungen gut bis sehr gut sind.

<sup>3</sup> Eine Abstufung erfolgt, wenn die Lernziele in den Promotionsfächern nicht erreicht worden sind und wenn die Leistungen nicht genügend sind.

### **§ 38**

Die Zuteilung in die Niveaufächer findet analog des Übertrittsverfahrens am Ende der 6. Klasse statt.

**§ 39 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Bei guten bis sehr guten Fachnoten und erreichten Lernzielen im Lern- und Arbeitsverhalten erfolgt eine Aufstufung.

<sup>3</sup> Bei ungenügenden Fachnoten und nicht erreichten Lernzielen im Lern- und Arbeitsverhalten erfolgt eine Abstufung.

**§ 41 Abs. 1 und 2**

Freiwillige Umstufung

<sup>1</sup> Auf begründetes Gesuch der Eltern kann die freiwillige Umstufung in den Stammklassen durch die Schulleitung bewilligt werden.

<sup>2</sup> Die freiwillige Umstufung in den Niveaufächern kann durch die Klassenlehrperson nach Anhören der beteiligten Fachlehrpersonen bewilligt werden.

**§ 42 Abs. 1**

<sup>1</sup> Zeichnet sich eine Umstufung ab, so hat die Lehrperson die Pflicht, die Eltern mindestens sechs Wochen vor der Zeugnisabgabe zu informieren und ein Umstufungsgespräch mit den Beteiligten zu führen.

**§ 45**

wird aufgehoben

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Mai 2003*

wird aufgehoben

**II.**

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2006 in Kraft. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates  
Der Präsident: Walter Stählin  
Der Sekretär: Hans Steinegger

<sup>1</sup> SRSZ 613.211.

<sup>2</sup> GS 17-745.